

2 Strassenbau

2.10 Strassenmarkierungen

2.10.1 Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Normalien Strassenmarkierungen gelten für den gesamten öffentlichen Raum in der Stadt Bern, ausgenommen Autostrassen, Autobahnen und Kantonsstrassen.

2. Gegenstand

Die Normalien Strassenmarkierungen legen Abmessungen und Form, die Kombination und Anwendungsbeispiele der verschiedenen Elemente für Haupt-, Nebenstrassen und Plätze fest.

3. Rechtsgrundlagen

Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Signalisationsverordnung (SSV)

4. Rechtliche Grundsätze

Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden.
(SVG Art. 5, Abs. 3)

5. Ausführungsnormen

Es gelten die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen-und Verkehrsfachleute (VSS)

6. Farbe der Markierung

Die Farbe der Markierungen sind in den Ausführungsplänen gemäss folgender Legende anzugeben. Massnahmen von Drittprojekten sind in violett darzustellen.
Bei temporären Massnahmen (Baustellen) sind die Markierungen in oranger Farbe darzustellen bzw. mit dem Manual Baustellen gemäss Bern baut abzugleichen.

Legende				
	Mark. weiss	Mark. blau	Mark. gelb	Signal
Bestehend				
Neu				
Entfernen				